

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehen .....	2
2	Gebietsbeschreibung .....	4
3	Ergebnisse .....	5
4	Fazit .....	7

---

### 1 Anlass und Vorgehen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sonnhalde“ in Bühl soll geändert und in den Bebauungsplan „Sonnhalde“ übergeleitet werden. Die wesentliche Planungsänderung bezieht sich auf die Verlegung der Wendeanlage in der Sonnhalde vom Ende der Straße in Richtung Südwesten (s. Abb. 1). Wie in Abb. 2 zu sehen, ist das Gebiet bis auf die Grundstücke 4, 8, 9 und 12 und den Bereich des Klosters (Grundstücke 18-21) bereits aufgesiedelt.

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten, der bestimmte Verbote der Beeinträchtigung europarechtlich besonders und streng geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten beinhaltet.

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurde der von der Planänderung betroffene Bereich am 07.12.2016 hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen - mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) - untersucht.



Abb. 1 **Bebauungsplan 2007 und Planänderung Wendeanlage**



Abb. 2 **Luftbild**

## 2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt im Nordosten von Bühl zwischen dem Kloster Maria Hilf und der L 83.

Der Änderungsbereich ist bereits als Bau- und Verkehrsfläche erschlossen, befestigt und verdichtet. Außerhalb der vegetationslosen Flächen finden sich jüngere Ruderalfluren im Bereich von Aufschüttungen und Ablagerungen.

Es liegen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete in der Umgebung des Planungsgebietes. Ebenso keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 LNatSchG kommen im Plangebiet oder angrenzend nicht vor. Das Plangebiet liegt im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord, im Naturraum Offenburger Rheinebene (Naturraum 4. Ordnung). Die Fotos zeigen den Flächenzustand am 07.12.2016.



### 3 Ergebnisse

#### Vögel

Aufgrund der Gehölzfreiheit (Bäume und Sträuchern sind nicht vorhanden) und der bereits durchgeführten Baufeldberäumung sind Vogelbruten, mehrjährig nutzbare Nester und Vorkommen Höhlen bewohnender Arten auszuschließen.

Zu erwarten ist, dass an dem störungsintensiven Standort allenfalls häufige, anspruchslose und ungefährdete synanthrope<sup>1</sup> Singvogelarten der Siedlungsbereiche vorrangig Nahrung suchen und (bei einem Neuaufwuchs von Gehölzen) teilweise auch brüten. Es sind lediglich Einzelvorkommen weit verbreiteter und häufiger Vogelarten der Gehölzbestände in Siedlungen zu erwarten. Vorkommen von Vogelarten mit naturschutzfachlich herausgehobener Bedeutung sind aufgrund der Struktur der Fläche jedoch auszuschließen.

#### Fledermäuse

Der Änderungsbereich ist kein geeigneter Lebensraum für Fledermäuse. Quartiere, Jagdhabitate oder Leitlinien für Fledermausflugrouten sind nicht tangiert.

#### Zauneidechse

Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind aus der nahen Umgebung bekannt.

Die über Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Zauneidechse ist in Baden-Württemberg weit verbreitet und wird entsprechend sowohl in der Roten Liste von Baden-Württemberg als auch in der Roten Liste Deutschlands lediglich in der Vorwarnliste geführt. Sie hat jedoch einen ungünstigen FFH-Erhaltungszustand.

Für die Zauneidechse gibt es aktuell im Änderungsbereich mit seinen verdichteten Böden keine besonders geeigneten Fortpflanzungsstätten oder Überwinterungshabitate. Die überplanten Flächen sind keine dauerhaft besiedelten oder regelmäßig genutzten Habitatflächen (home range<sup>2</sup>) der Zauneidechse und somit keine essenzielle Lebensstätte. Selbst wenn Einzeltiere sporadisch auftreten können, sind keine höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten anzunehmen. Daher werden aktuell weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten als betroffen eingestuft, eine erhebliche Störung von Zauneidechsen erwartet, noch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unterstellt. Möglicherweise entwickeln sich die Flächen zu einer Habitatfläche der Zauneidechse, sollten sie nicht zeitnah bebaut werden und länger brach liegen.

Eine Tötung von einzelnen Tieren kann unter ungünstigen Umständen jedoch insbesondere bei der (erneuten) Baufeldräumung und bei Erdarbeiten nicht völlig ausgeschlossen werden. Allerdings wird keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population erwartet, weil allenfalls für Einzeltiere ein Tötungsrisiko besteht, das sich jedoch nicht signifikant erhöht und unterhalb der Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos liegt<sup>3</sup>. In der Studie

<sup>1</sup> den menschlichen Siedlungsbereich nutzend

<sup>2</sup> Aktionsraum, genutzter Lebensraum/Habitatkomplex

<sup>3</sup> Die Einordnung als „signifikant“ erfordert für die betroffenen Individuen normalerweise eine deutlich spürbare Erhöhung. Das ist der Fall, wenn geschützte Individuen in großer Zahl am Standort auftreten, weil dann das Risiko besonders groß ist, dass einzelne Tiere getötet werden oder einzelne Tiere den Standort besonders häufig nutzen, weil die Wahrscheinlichkeit der Tötung wegen der häufigen Nutzung des Raumes besonders hoch ist.

von DIERSCHKE & BERNOTAT (2016) wird die Bedeutung von Individuenverlusten der Zauneidechse als „mäßig“ klassifiziert<sup>4</sup>.

Vorsorglich sind bei Baumaßnahmen im Bereich der Vegetationsflächen potenziell geeignete Habitatflächen auf Vorkommen der Zauneidechse zu überprüfen. Ggf. können im Nachweisfall artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der Art durch eine Vergrämung und einen Sperrzaun am Baufeldrand vermieden werden.

Aufgrund der Phänologie der Art, ist diese artenschutzrechtliche Überprüfung an die Aktivitätszeit der Zauneidechse (März-Anfang Oktober) gebunden und mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf einzuplanen. Auch ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen müssen vorgezogen durchgeführt werden und mit Baubeginn wirksam sein.

Ohne die o.g. Überprüfung bzw. alternativ kann durch folgende Vergrämungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass sich weder Eier, ruhende noch überwinterte Individuen zum Zeitpunkt des Eingriffs im Boden bzw. Baufeld befinden. Vorhandene Versteckmöglichkeiten und Habitatrequisiten (Gestrüpp, Gehölze, Stein- und Holzhaufen etc.) auf den Bauflächen sind zu entfernen. Ebenso ist die Fläche kurz zu mähen und während der Aktivitätszeit der Zauneidechse (März-Anfang Oktober) kurz zu halten. Somit kann erreicht werden, dass Individuen der Zauneidechse diese Flächen nicht mehr nutzen. Diese Vergrämungsmaßnahmen müssen mindestens 3 Wochen vor der Eiablage bzw. vor Beginn der Überwinterung und somit bis Mitte April bzw. Ende August begonnen werden (s. Abb. 2). Die Bautätigkeit ist frühestens 3 Wochen nach Beginn der Vergrämungsmaßnahmen zu beginnen.

Abb. 3 **Aktivitätsphasen der Zauneidechse sowie Zeiträume, in denen eine Vergrämung möglich ist** (LAUFER 2014)

Zauneidechse	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Überwinterung												
Paarungszeit												
Eizeitigung												
Fortpflanzungszeit												
Ruhezeit												
Vergrämung												

### Sonstige Arten

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wie z. B. Totholz bewohnende Käferarten oder Falter sind aus gutachterlicher Sicht aufgrund der isolierten Lage des Eingriffsbereichs außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten, des Mangels geeigneter Habitate und Strukturen oder fehlender Nahrungspflanzen im Plangebiet nicht anzunehmen.

Gleiches gilt für Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Aufgrund allgemeiner Erwägungen, der landesweiten Verbreitung, der artspezifischen Standortansprüche und/oder der vorhandenen Nutzungen ist ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

<sup>4</sup> Bewertungsklasse IV-mäßig, Unterklasse IV.8, bei einer 6-stufigen Klassifizierung mit 13 Unterklassen. Die Bewertung wurde abgeleitet aus populationsbiologischen Parametern und aus naturschutzfachlichen Bewertungskriterien.

Streng geschützte, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, sind auszuschließen und wurden nicht nachgewiesen. Ebenso ergab die Übersichtsbegehung keine Hinweise auf seltene und nur national geschützte Wildbienen, Heuschrecken oder andere Arten, andere wertgebende Arten (Rote Liste) oder FFH-Anhang II-Arten.

#### 4 Fazit

Durch die Bebauungsplanänderung „Sonnhalde“ in Bühl sind keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich. Nach fachgutachterlicher Einschätzung werden weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt, wenn Rodungsarbeiten (für evtl. bis zum Baubeginn neu gewachsene Gehölze) im Winter erfolgen und die genannten Maßnahmen zur Überprüfung auf Lebensstätten und zum Schutz potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse beachtet werden.

Oberhausen-Rheinhausen, den  
31.01.2017 / 07.06.2017



Thomas Senn  
Dipl.-Ing., Landschaftsplaner

 **ZIEGER-MACHAUER**  
Landschaft • Freiraum • Umwelt

Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH  
68794 Oberhausen-Rheinhausen, Rheinstraße 24  
Tel: 07254-9268-0, Fax: -22, E-Mail: info@pbzm.de